

Anlage 1 zur Drucksache 7/DS/135



Abwägung

der Belange aus den Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Otto-Lilienthal-Straße)

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a BauGB mit Schreiben vom 18.12.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a BauGB durch Auslegung vom 02.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

Stand der Planung: 02/2020

**zur Vorlage im Stadtentwicklungsausschuss am 10.03.2020
und im Hauptausschuss am 18.03.2020
und in der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2020**

Stand der Vorlage: 13.02.2020

Inhalt

R1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5	4
R2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle.....	4
T1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	5
T2	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Landeseisenbahnaufsicht -	5
T3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege	5
T4	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2	6
T5	Landesamt für Bauen und Verkehr	7
T6	Landesbetrieb Straßenwesen.....	7
T7	Landkreis Oder-Spree untere Bauaufsichtsbehörde	8
T8	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.....	8
T9	Zentraldienst der Polizei Brandenburg.....	9
T10	Deutscher Wetterdienst	9
T11	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Geschäftsbereich Wirtschaft Raumordnung und Bauleitplanung	10
T12	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.....	10
T13	EWE Netz GmbH	12
T14	E.DIS Netz GmbH.....	12
N1	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt	13
N2	Amt Scharmützelsee.....	13
N3	Amt Spreehagen.....	13
N4	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt.....	14
	Öffentlichkeit.....	14

R1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -
Stellungnahme vom: 14.01.2020

Sachverhalt:

Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Erläuterungen: Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam und hat die zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur Zielanfrage vom 23.05.2019 geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst.

Auch nach den nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR widerspricht die 29. Änderung des FNP den Zielen der Raumordnung nicht.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35)

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Der Sachverhalt hat zu keiner Änderung der Planung geführt. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

R2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -
Stellungnahme vom: 04.02.2020

Sachverhalt:

Um den o. g. Bebauungsplan im bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsstandort umzusetzen, soll die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree von gemischte in gewerbliche Baufläche (Sonderbaufläche zu gewerblicher Baufläche, Anmerkung der Stadt Fürstenwalde/Spree) geändert werden.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) als Mittelzentrum festgelegt.

In Zentralen Orten sollen die Standorte der Wirtschaft und des Handels konzentriert werden.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Der Sachverhalt hat zu keiner Änderung der Planung geführt. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 23.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zum BSP haben wir uns bereits einmal geäußert unter dem Az. K-VII-319-19. dieser hat ebenfalls weiterhin Bestand.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T2 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Landeseisenbahnaufsicht -

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1 a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.

Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) wahrzunehmenden Belange berührt werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.

Ihre eingereichten Antragsunterlagen verbleiben bei der LEA.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Prüfung entfällt, da keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T4 Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 1 26, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Fachbereich Immissionsschutz

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

Im Umweltbericht sind die für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit relevanten Auswirkungen zur ermitteln und zu bewerten. Parallel zur Änderung des FNP wurde/wird die Planung mit verbindlichen Bauleitplänen (BP Nr. 78, BP Nr. 110) konkretisiert. Detaillierte Untersuchungen (Schallgutachten) wurden bereits zum verbindlichen Bauleitplan Nr. 110 durchgeführt und können im Rahmen der 29. Änderung des FNP herangezogen werden.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand: Mit der 29. Änderung des FNP der Stadt Fürstenwalde/Spree sollen die Darstellungen des FNP von Sondergebiet „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe“ in gewerbliche Baufläche geändert werden

Stellungnahme: Rechtsgrundlage: Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 29. Änderung des FNP der Stadt Fürstenwalde/Spree keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsverfahren Nr. 110 „Otto-Lilienthal-Straße II“ wurden Hinweise zum geplanten Gewerbegebiet sowie zur schalltechnischen Untersuchung gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Fachbereich Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Fachbereich Immissionsschutz

Kenntnisnahme der Hinweise. Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise wurden im Rahmen des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 110 beachtet und werden in die Abwägung zum B-Plan eingestellt. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultierte daraus nicht.

Fachbereich Wasserwirtschaft

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T5 Landesamt für Bauen und Verkehr

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 13.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.

Gegen die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T6 Landesbetrieb Straßenwesen

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 27.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T7 Landkreis Oder-Spree untere Bauaufsichtsbehörde

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 27.01.2020

Sachverhalt:

Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt: Keine Einwände

Umweltamt

- SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- SG untere Wasserbehörde
- SG untere Naturschutzbehörde

Bauordnungsamt

- SG Technische Bauaufsicht
- AG Bauleitplanung

In der Stellungnahme vom 13.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung kritisierte das Bauordnungsamt, AG Bauleitplanung die fehlende Alternativenprüfung „...Im Rahmen der Planaufstellung besteht die Verpflichtung zur sogenannten Alternativenprüfung (§ 3 Abs. 1 BauGB und Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe d). Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Planaufstellung nur aus privatem Interesse eines Investors erfolgt.“

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Dem Hinweis der AG Bauleitplanung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde gefolgt und vor dem Auslagebeschluss eine Alternativenprüfung durchgeführt.
Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T8 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 31.01.2020

Sachverhalt:

Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Vorhaben und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.06.2019, die weiterhin volle Gültigkeit hat:

*"Gegenüber den dargestellten Änderungen (Änderung Sondergebiet Handel in gewerbliche Baufläche) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Fläche ist bereits vormals gewerblich genutzt worden und somit urban vorgeprägt.*

Aufgrund des Baum- und Gehölzbestandes wird ein ergänzender Artenschutzfachbeitrag gefordert, der über die Untersuchung von Fledermäusen hinausgeht. Ebenso ist ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, der den Umfang notwendiger Kompensationsmaßnahmen ermittelt."

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Hinweise wurden im Rahmen des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 110 beachtet und werden in die Abwägung zum B-Plan eingestellt. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Änderungsverfahren resultierte daraus nicht.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T9 Zentraldienst der Polizei Brandenburg

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderung dieses Planes.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Der Hinweis wurde nach der Auswertung der frühzeitigen Beteiligungen in der Begründung ergänzt. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T10 Deutscher Wetterdienst

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 04.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree {Otto-Lilienthal-Straße} und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T11 Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Geschäftsbereich Wirtschaft Raumordnung und Bauleitplanung

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 07.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T12 Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 07.01.2020

Sachverhalt:

Zur Ergänzung unserer Stellungnahme vom 17.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree (Otto-Lilienthal-Straße), bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Zu unseren Hinweisen und Forderungen aus der Stellungnahme vom 17.06.2019 ergeben sich:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Trinkwasserversorgung | keine Änderungen oder Ergänzungen |
| 2. Abwasserentsorgung | keine Änderungen oder Ergänzungen |
| 3. Niederschlagswasserentsorgung | keine Änderungen oder Ergänzungen |
| 4. Planungsabsichten des Zweckverbandes | keine Änderungen oder Ergänzungen |
| 5. Hinweise | keine Änderungen oder Ergänzungen |
| 6. Forderungen | keine Änderungen oder Ergänzungen |

Stellungnahme vom 17.06.2019:

Wir teilen Ihnen mit, dass gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree (Otto-Lilienthal-Straße), bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

29. Änderung des FNP der Stadt Fürstenwalde/Spree – Abwägung, Stand: 13.02.2020

Der Zweckverband betreibt in der Ortslage von Fürstenwalde eine zentrale Trinkwasserver- und eine zentrale Schmutz-/Mischwasserentsorgungsanlage. Im süd-östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein zentrales Trinkwasserversorgungsnetz, eine zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nicht vorhanden und nach dem gegenwärtigen Stand in der Planung auch nicht vorgesehen. Die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch ortsansässige vom Zweckverband vertraglich gebundene Unternehmen und ist damit gesichert.

Damit stellt der Zweckverband die öffentliche Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die vorhandene Bebauung im Bereich des Flächennutzungsplans sicher. Beiliegend erhalten Sie eine Kopie des Bestandsplans vom Plangebiet.

1. Trinkwasserversorgung

Im süd-östlichen Bereich des Flächennutzungsplans, in der Otto-Lilienthal-Straße, der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Borodinstraße sind nutzungsfähige Trinkwasserversorgungsleitungen vorhanden.

2. Abwasserentsorgung

Im Bereich des Flächennutzungsplans, in der Otto-Lilienthal-Straße, der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Borodinstraße befinden sich keine öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Eigentum des Zweckverbandes.

3. Niederschlagswasserentsorgung

Im und um den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, in der Otto-Lilienthal-Straße, der Nikolaus-Kopernikus-Straße und der Borodinstraße sind keine öffentlichen Niederschlagswasseranlagen vorhanden und in der Planung des Zweckverbandes auch nicht vorgesehen. Die vorhandenen Verhältnisse lassen eine schadlose Unterbringung des anfallenden Niederschlagswassers ortsnah zu. Für die schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers gelten die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes § 55 Abs. 2.

4. Planungsabsichten des Zweckverbandes

In und um den Bereich des Flächennutzungsplans sind mittelfristig keine Investitionen im Wirtschafts- und Investitionsplan des Zweckverbandes eingestellt.

5. Hinweise

Der Zweckverband übernimmt im Zusammenhang mit einer eventuell erforderlichen Erweiterung der Erschließung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sowie der Anbindung an die vorhandenen Netze keine Kosten. Die Erweiterung der Erschließung im Änderungsbereich muss durch den Erschließungs- bzw. /Bauträger geplant und durchgeführt werden. Die Planung und Ausführung der Erschließungsmaßnahmen (Trink- und Schmutzwasser) ist mit dem Zweckverband abzustimmen und von ihm bestätigen zu lassen. Vor der Ausführung der Erschließungsanlagen ist mit dem Zweckverband eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

6. Forderungen

Die DIN-gerechte Mindestüberdeckung der Trinkwasseranlagen im Bereich des Flächennutzungsplans ist bei Umbau- und Erweiterungsbauten (gewerbliche Entwicklung) unbedingt einzuhalten. Alle Armaturen sind während der Bauarbeiten zugänglich zu halten und sind dem späteren Oberflächenniveau anzupassen.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T13 EWE Netz GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme vom: 20.12.2019

Sachverhalt:

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Stellungnahme vom 20.05.2019

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabensträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/seNice/leitungsplaene-abrufen>.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T14 E.DIS Netz GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme vom: 16.01.2020

Sachverhalt:

Es bestehen seitens der E.DIS Netz GmbH keine Einwände gegen die Planung. Es bestehen auch keine Planungen und Maßnahmen, die Planung berühren können.

Vorbehaltlich der Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes keine Bedenken. Ggf. sind Leitungstrassen bzw. Flächen für die Energieversorgung vorzusehen/abzustimmen.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Der vorhandene Leitungsbestand wird durch die Planung nicht berührt. Der Hinweis ist für den Vollzug der Planung beachtlich und wurde dem Bauherrn mitgeteilt. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N1 Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 30.01.2020

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N2 Amt Scharmützelsee

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 06.01.2020

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N3 Amt Spreehagen

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 04.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

N4 Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: *14.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung*

Sachverhalt:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020 wurden keine Stellungnahmen zu den ausgelegten Planungsunterlagen abgegeben.

Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Prüfung entfällt, da keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___